

Leistungsvereinbarung

über die Durchführung der Psychosozialen Betreuung im Rahmen des § 16 a Nr. 3
Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

zwischen

„Das Boot“ e. V.

- Verein zur Förderung seelischer Gesundheit -

Dollartstraße 11, 26723 Emden

(nachfolgend der Leistungserbringer genannt)

und der

Stadt Emden

Fachdienst Service/Sozialverwaltung

Maria-Wilts-Straße 3, 26721 Emden

(nachfolgend der Leistungsträger genannt)

Wenn zur besseren Lesbarkeit im Nachfolgenden ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet wird, so schließt dies auch die weibliche Form mit ein.

Präambel

Die psychosoziale Betreuung nach § 16a Nr. 3 SGB II ist eine kommunale Eingliederungsleistung, die zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit erbracht werden kann, wenn dies für die Eingliederung des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erforderlich ist.

Sie soll den Leistungsberechtigten beim Abbau individueller Vermittlungshemmnisse in Bezug auf psychische Beeinträchtigungen und soziale Folgeprobleme unterstützen und damit zur Bearbeitung und Bewältigung belastender Lebensumstände oder individueller Problemlagen, die die berufliche Eingliederung beeinträchtigen, beitragen.

Die Leistungen stellen vorbereitende bzw. flankierende Maßnahmen für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt dar, soweit ein entsprechender Bedarf besteht. Eine präventive Förderung der psychosozialen Betreuung ist damit ausgeschlossen.

Die Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen und Maßnahmen aufgrund anderer Rechtsvorschriften innerhalb und außerhalb des SGB II (insbesondere SGB V, VIII, IX und XII) bleiben hiervon unberührt. Träger der Leistung i. S. dieser Vereinbarung ist nach § 6 Abs. 1, Nr. 2 SGB II die Stadt Emden. Die Leistung wird auf der Grundlage des § 44 b Abs. 1 SGB II erbracht.

§ 1 Gegenstand der Leistung

Ziel der Leistung ist, durch die psychosoziale Beratung nach § 16a Nr. 3 SGB II für den in § 2 genannten Personenkreis ein zusätzliches Unterstützungsangebot für die Integration in den Arbeitsmarkt in der Stadt Emden vorzuhalten. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die in der Vereinbarung festgelegten Standards und Ziele einzuhalten und die in diesem Bereich erforderlichen Maßnahmen mit qualifiziertem Personal i. S. d. § 6 der Leistungsvereinbarung durchzuführen.

§ 2 Personenkreis/Zielgruppe

Anspruchsberechtigt sind die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB II. Voraussetzung für die Erbringung der sozialintegrativen kommunalen Eingliederungsleistungen ist stets, dass die Leistungen für die Eingliederung des Leistungsempfängers in das Arbeitsleben erforderlich sind. Unterstützung durch psychosoziale Betreuung erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die ohne dieses Unterstützungsangebot nicht in den Arbeitsmarkt integrierbar sind und Beratung, Begleitung und Förderung/Befähigung benötigen, die nicht vom Jobcenter zu leisten ist. Eine erste Bedarfsprüfung, die Information über das Leistungsangebot einer „psychosozialen Betreuung“, das Abfragen einer Bereitschaft der Inanspruchnahme dieser Leistung beim Leistungsberechtigten und letztendliche Zuweisung finden durch den Arbeitsvermittler/Fallmanager im Jobcenter statt.

§ 3 Ziel der Leistung

Zielsetzung der Leistung des Leistungserbringers ist die Beratung, Begleitung und Unterstützung des ihm vom Jobcenter zugewiesenen Leistungsberechtigten bei der Bearbeitung und der Bewältigung von psychosozialen Problemlagen, die einer Integration in den Arbeitsmarkt im Wege stehen. Der Leistungserbringer entwickelt im Rahmen eines dialogisch ausgerichteten Arbeitsbündnisses mit dem Leistungsberechtigten Lösungs- und Handlungsmöglichkeiten für die Verbesserung der psychosozialen Situation und in der Folge davon eine bessere Beschäftigungsfähigkeit und bessere Beschäftigungschancen.

§ 4 Art, Umfang, Dauer und Inhalt der Leistung

4.1 Die psychosoziale Betreuung gemäß § 16a Nr. 3 SGB II umfasst die Beratung, Begleitung, Unterstützung und Befähigung des Leistungsberechtigten für einen Gesamtzeitraum von i.d.R. sechs Monaten. Sie gliedert sich in eine Eingangsphase und eine Beratungs- und Betreuungsphase. Art, Umfang, Dauer und Inhalt der Leistung richten sich nach dem individuellen Bedarf des Leistungsberechtigten. Die Psychosoziale Betreuung findet in einem engen fachlichen Austausch mit dem Arbeitsvermittler bzw. Fallmanager statt, der den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zugewiesen hat.

Zum Aufgabenspektrum gehören insbesondere:

direkte Leistungen (face-to-face-Leistungen)

- Identifikation der Problemlage
- stabilisierende, diagnostische und Betreuungs- Maßnahmen
- Beziehungsaufbau
- Erfassung persönlicher Daten, familiärer und beruflicher Situation (sozialpädagogische Anamnese)
- Erfassung der psychosozialen Situation (Sozialdiagnostik) und der Problemlagen
- Konkretisierung der Problemstellungen und des Auftrages sowie Erstellung eines Betreuungsplanes (mit realistischen Zielen)
- erste persönliche/individuelle Beratung des Leistungsberechtigten (zur Bearbeitung und Bewältigung belastender Lebensumstände und Problemlagen)
- weitere abgestimmte Beratungs- und Betreuungsangebote und zielgerichtete Problembearbeitung (zur Bewältigung belastender Lebensumstände und Problemlagen) und eine persönliche Zukunftsplanung.

indirekte Leistungen

- Organisation und Vernetzung des Helferfeldes
- Gespräche im sozialen Umfeld des Leistungsberechtigten
- Gespräche und Schriftverkehr
- Falldokumentation / Berichte
- Erstellung der benötigten Dokumentation (siehe im Einzelnen 4.5).
- Teambesprechungen, Fallbesprechungen / kollegiale Beratung, Fortbildung, Supervision
- Notwendige Fahrzeiten zum Leistungsberechtigten
- Tätigkeiten zur Vorbereitung einer psychosozialen Betreuung

Leistungs-, Verwaltungs- und Regieaufgaben

- Verknüpfung und Koordination der Angebote zu regionalen Versorgungsstrukturen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Planungs- und Konzeptaufgaben (Konzeptarbeit)
- Qualitätsmanagement (Prozessentwicklung und Evaluation)
- Allgemeine Leitungsaufgaben
- Allgemeine Verwaltungsaufgaben

4.2 Eingangsphase

Die Eingangsphase umfasst einen Monat mit zwei Betreuungsstunden wöchentlich. In der Eingangsphase wird der Leistungsberechtigte über das Angebot der psychosozialen Betreuung informiert. Der Leistungserbringer verschafft sich in der Eingangsphase einen Überblick über die persönliche und berufliche Lebenssituation, die belastenden Lebensumstände und über sonstige Problemlagen. Er überlegt mit dem Leistungsberechtigten zusammen erste Schritte zur Bewältigung der psychosozialen Probleme. Sollte sich im Verlauf der Eingangsphase, ggf. auch bereits vor Ablauf eines Monats ergeben, dass andere Problemlagen im Vordergrund stehen, erfolgt eine entsprechende Rückmeldung des Leistungserbringers an das Jobcenter. Die geleisteten Betreuungsstunden und ggf. ausgefallene Termine sind zu dokumentieren.

4.3 Beratung und Betreuung

Die Beratung und Betreuung des Leistungsberechtigten umfasst fünf Monate mit zwei Betreuungsstunden pro Woche, es sein denn, der Leistungserbringer hat die Notwendigkeit einer etwaigen Erhöhung der Stundenzahl und der Laufzeit der psychosozialen Betreuung schriftlich begründet und das Jobcenter hat vorher zugestimmt. Grundlage der Psychosozialen Betreuung ist eine Betreuungsvereinbarung mit dem Leistungsberechtigten. In der Betreuungsvereinbarung sind realistische Ziele zu vereinbaren und einzelne Schritte zu benennen. Die geleisteten Betreuungsstunden und ggf. ausgefallene Termine sind zu dokumentieren.

4.4 Vorzeitige Beendigung der psychosozialen Betreuung

Die psychosoziale Betreuung durch den Leistungserbringer ist nach Rücksprache mit dem Jobcenter in folgenden Fällen vorzeitig zu beenden:

- wenn der Leistungsberechtigte 14 Tage die vom Leistungserbringer angebotenen Termine ohne Angabe von Gründen nicht wahrgenommen hat,
- wenn der Grund für eine Einschaltung nicht mehr gegeben ist,
- wenn der Leistungsberechtigte seine Mitwirkung verweigert,
- wenn sich im Rahmen der psychosozialen Betreuung ein anderes schwerwiegendes Problem ergeben hat, das vorrangig einer Integration in den Arbeitsmarkt entgegensteht.

4.5 Dokumentation

Die Eingangsphase der psychosozialen Betreuung endet mit einer kurzen fachlichen Einschätzung (Rückmeldebogen) an das Jobcenter. Der Rückmeldebogen wird am Ende der Eingangsphase beim Jobcenter eingereicht. Unverzüglich nach Abbruch einer Betreuung ist

dem Jobcenter eine Rückmeldung mit kurzer Begründung des Abbruchs zu geben. Die Psychosoziale Betreuung endet nach Ablauf des Gesamtzeitraums mit einem Abschlussbericht, der bzgl. der benötigten Inhalte zwischen Jobcenter und Leistungserbringer abgestimmt ist. Der Bericht wird vom Leistungserbringer spätestens zum 15. des Folgemonats beim Jobcenter eingereicht.

4.6 Betreuungsstunde

Der Fachleistungsstunde liegt eine Betreuungsstunde von 60 Minuten zugrunde, die zu 100% face-to-face als direkte Leistung erbracht wird. Die indirekten Leistungen sind als Aufschlag bei der Berechnung der Fachleistungsstundensätze bereits enthalten und werden daher nicht gesondert abgerechnet. Näheres hierzu regelt die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vergütungsvereinbarung vom ..2020.

4.7 Weiteres

Bei Urlaub, Ausfall oder Erkrankung eines Mitarbeiters wird seitens des Leistungserbringers jederzeit eine Vertretung sichergestellt.

Nimmt der Leistungsberechtigte die vom Leistungsträger festgelegte Leistung – teilweise oder gänzlich – nicht in Anspruch, hat der Leistungserbringer grundsätzlich keinen Vergütungsanspruch gegen den Leistungsträger. Ausnahmen zur Abrechnungsfähigkeit von Fachleistungsstunden regelt die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vergütungsvereinbarung vom ..2020. (nicht fristgerechte Absage oder Nicht-Antreffen des Leistungsberechtigten).

Die Dienstleistung ist in folgenden Fällen vorzeitig zu beenden:

- a) mit dem Wegfall des sozialhilferechtlichen Bedarfs nach Bekanntwerden
- b) wenn inhaltliche Gründe gegen eine Fortführung der Maßnahme sprechen (z.B. der Gesundheitszustand des Leistungsberechtigten hat sich langfristig verschlechtert und eine ambulante Maßnahme ist nicht mehr ausreichend)
- c) nach Feststellung mangelnder Mitwirkung (z.B. wenn der Leistungsberechtigte Vereinbarungen und Absprachen dauerhaft nicht einhält und auch ein klärendes Gespräch zwischen ihm, dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger keine Änderung bewirkt)
- d) bei festgestellten Mängeln in der Qualität der Leistungen (s. auch Prüfungsvereinbarung).

§ 5 Qualität der Leistungen

Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass die in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Leistungen ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich, insbesondere vollumfänglich, zielorientiert und in der vereinbarten Qualität erbracht werden und das Maß des Notwendigen nicht überschritten wird. Näheres hierzu regelt die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Prüfungsvereinbarung vom ..2020.

§ 6 Qualifikation des Personals/personelle Ausstattung

Die psychosoziale Betreuung wird durch fachlich qualifiziertes Personal durchgeführt. Das Personal verfügt über einen Studienabschluss als Sozialarbeiter/in/Sozialpädagoge/in oder

Sozialwirt/in (Diplom/Bachelor/Master). Vergleichbare Qualifikationen können nur mit Zustimmung des Leistungsträgers anerkannt werden. Das Personal ist namentlich zu benennen, Qualifizierungsnachweise sind dem Leistungsträger vorzulegen. Die personelle Ausstattung muss angemessene Ressourcen für Leitungs- und Regiefunktionen sowie Ressourcen für allgemeine Verwaltung berücksichtigen. Für Koordinierungs- und Beratungsaufgaben stellt der Leistungserbringer eine geeignete Fachkraft (pädagogische Leitung) zur Verfügung.

Ebenso verpflichtet sich der Leistungserbringer geeignete Fort- und Weiterbildungen und Supervision der Fachkräfte sicherzustellen.

§ 7 Räumliche und sächliche Ausstattung

Die Beratung und Betreuung findet u.a. in den Räumen des Vereins „Das Boot e.V.“ statt. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Räume den Anforderungen einer individuellen Beratungstätigkeit entsprechen. Der Leistungserbringer verfügt über Räumlichkeiten mit barrierefreiem Zugang.

Den Mitarbeitern steht aktuelle bzw. zeitgemäße Bürotechnik zur Verfügung. Eine Aktenverwahrung im Sinne des Datenschutzes wird gewährleistet.

§ 8 Vereinbarungszeitraum

Diese Leistungsvereinbarung tritt am 01.01.2020 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2023; sie ersetzt ab dem 01.07.2018 die zwischen den Parteien geschlossene Leistungsvereinbarung vom 12.06.2018.

Beide Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gemäß § 314 BGB zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
- wenn eine der Vertragsparteien nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellt,
- eine der Vertragsparteien bei der Anbahnung der Vereinbarung vorsätzlich unzutreffende Erklärungen abgegeben hat.

§ 9 Änderungen und Ergänzungen

Aufhebung, Beendigung, Kündigung, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung der Vereinbarungen über die Schriftform. Soweit die Vereinbarungen Schriftform vorsehen, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine

angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn oder Zweck der Vereinbarungen gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss der Vereinbarungen den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in den Vereinbarungen.

§ 11 Datenschutzbestimmungen

Der Leistungserbringer sowie die Mitarbeiter des Leistungserbringers sind zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der betreuten Personen durch den Leistungserbringer erhoben, gespeichert, bearbeitet und, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach §§ 68 – 77 SGB X besteht, an berechnigte Dritte, insbesondere an den Leistungsträger, übermittelt werden. Die Daten sind bei dem Leistungsberechnigten mit dem Hinweis auf den Verwendungszweck (Transparenzgebot) zu erheben. Soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 – 77 SGB X nicht vorliegt, können die Daten nur mit einer vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung des Leistungsberechnigten verarbeitet werden. Die Einwilligung zur Erhebung und Übermittlung der Daten ist jederzeit widerruflich. Der Leistungsberechnigte ist auf seine Rechte zur Auskunft/Akteneinsicht, Berechnigung, Löschung, Sperrung etc. hinzuweisen.

Emden, den ..2020

Das Boot e. V.

Stadt Emden - Der Oberbürgermeister